

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Dokument</th> <th>Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungs ort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung <b>1. 03 FISCH E UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE</b> <b>0307</b> Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:																			
Erzeugnis	Art	Warenart	Behandlungstyp	Zerlegerbetrieb															
Kühlraum	Packungsanzahl	Nettogewicht	Chargennummer																

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. (1) Bescheinigung der Genusstauglichkeit lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten (4) <input type="checkbox"/> [lebenden Muscheln] (4) <input type="checkbox"/> [lebenden Stachelhäuter] (4) <input type="checkbox"/> [lebenden Manteltiere] (4) <input type="checkbox"/> [lebenden Meeresschnecken] unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie stammen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.</li> <li>• Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, ggf. umgesetzt und befördert.</li> <li>• Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, ggf. gereinigt und verpackt.</li> <li>• Sie erfüllen die Hygienestandards von Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).</li> <li>• Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.</li> <li>• Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet und etikettiert.</li> <li>• Kammuscheln, Meeresschnecken und Seegurken, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</li> <li>• Sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen. Und:</li> </ul>		

## II. Gesundheitsinformationen

- Sie erfüllen die Garantien bezüglich lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, gemäß den nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10), insbesondere deren Artikel 29, vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen.

II.2. (2)(4) Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Muscheln aus Aquakultur

II.2.1. (3)(4)  [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für *Bonamia exitiosa*, *Perkinsus marinus* und *Mikrocytos mackini*

Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/Inspektorin bestätigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten lebenden Muscheln folgende Anforderungen erfüllen:

(5) Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Aquakulturtiere und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14) oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde seines/ihres Landes für frei von (4)  [*Bonamia exitiosa*] (4)  [*Perkinsus marinus*] (4)  [*Mikrocytos mackini*] erklärt wurde,

- wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer dieser Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und
- sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.]

II.2.2. (3)(4)  [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für *Marteilia refringens* und *Bonamia ostreae* und in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment eingeführt werden sollen, der/die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt

Der/Die unterzeichnete amtliche Inspektor/Inspektorin bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln folgende Anforderungen erfüllen:

(6) Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde seines/ihres Landes für frei von (4)  [*Marteilia refringens*] (4)  [*Bonamia ostreae*] erklärt wurde,

- wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer dieser Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und
- sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.]

II.2.3. (4)(7)  [Vorschriften für Arten, die für OsHV-1  $\mu$ var empfänglich sind

Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Aquakulturtiere:

Entweder: (4)  [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment,

- in dem/der OsHV-1  $\mu$ var der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und Meldungen von Verdachtsfällen der betreffenden Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
- in dem/der alle in dieses Land/Gebiet, diese Zone oder dieses Kompartiment verbrachten Aquakulturtiere von Arten, die für OsHV-1  $\mu$ var empfänglich sind, die Vorschriften gemäß Teil II.2.3 dieser Bescheinigung erfüllen,

[das/die Vorschriften zur Seuchenfreiheit erfüllt, die denen des Kapitels VII der Richtlinie 2006/88/EG gleichwertig sind,]]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Oder: (4) <input type="checkbox"/> [Sie wurden unter Bedingungen in Quarantäne gehalten, die denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens gleichwertig sind.]		
II.2.4. Beförderungs- und Etikettierungsvorschriften			
Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes:			
II.2.4.1. Die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.			
II.2.4.2. Der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert oder war noch ungenutzt. und:			
II.2.4.3. Die Sendung ist mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Mikrocontainers gekennzeichnet oder, bei Transport auf einem Bünnschiff, im Schiffsmanifest verzeichnet, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Feld I.7 bis Feld I.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind:			
„Lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr in Großbritannien“.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 betreffend die Muster amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 im Hinblick auf diese Musterbescheinigungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Island und die Färöer.</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“).</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feld I.8: Ursprungsregion: Anzugeben ist das Herstellungsgebiet.</li> <li>• Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.</li> </ul> <p>Teil II:</p> <p>(1) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Rechtsvorschriften Großbritanniens festgelegt sind.</p> <p>(2) Teil II.2 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nicht lebensfähige Weichtiere, d. h. Weichtiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen;</li> <li>b) lebende Muscheln, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen;</li> <li>c) lebende Muscheln, die für gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;</li> <li>d) lebende Muscheln, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind.</li> </ol> <p>(3) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang 1A der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgeführt.</p> <p>(4) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(5) Für Sendungen von Arten, die für <i>Bonamia exitiosa</i>, <i>Perkinsus marinus</i> und <i>Mikrocytos mackini</i> empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in der Union zugelassen wird.</p> <p>(6) Zur Zulassung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment (Felder I.9 und I.10 von Teil I der Bescheinigung), der/die/das für frei von <i>Marteilia refringens</i> oder <i>Bonamia ostreae</i> erklärt wurde oder ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG eingerichtetes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm durchführt, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit(en) empfänglich sind, für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das/die Programm/e bestimmt ist/sind. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Union sind abrufbar unter:  <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm</a>.</p> <p>Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in Großbritannien sind abrufbar unter:  <a href="https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-and-crustacea-in-england-and-wales">https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-and-crustacea-in-england-and-wales</a></p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	<p><a href="https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorized-aquaculture-production-businesses-and-authorized-processing-establishments/">https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorized-aquaculture-production-businesses-and-authorized-processing-establishments/</a></p> <p><a href="https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/">https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/</a></p>	
	<p>(7) Teil II.2.3 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder Teile davon bestimmt sind (Felder I.9 und I.10 in Teil I der Bescheinigung), welche als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm für OsHV-1 <math>\mu</math>var unterliegen, und die Sendung enthält Arten, die in Anhang 1 der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 oder der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 als empfänglich für OsHV-1 <math>\mu</math>var aufgeführt sind.</p> <p>Die Anforderungen in Teil II.2.3 gelten nicht für Sendungen, die für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die Anforderungen genügt, welche denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</li> </ul>	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)		Qualification and title
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
Stempel		